

Verwaltung / Zahlstelle

§- Auftrag seit 7.8.19

Nach § 71 BGG VollzG ist eine zweckgebundene Einzahlung „Bildung / Studium“ statthaft.

Bitte nochmals um Richtigstellung, dieses Geld kann nicht in die Pfändung gehen.

§ 71 Zweckgebundene Einzahlungen

„... insbesondere Kosten... der Aus- und Fortbildung. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden.“ (§ 399 BGB)

Diskussion:

- Wie kann also eine Ausparung erfolgen für zB Kauf von Gesetzbüchern?
(lesen ist nur seit Feb 19 untersagt, ohne, dass es ein Verharmnis gab)
- Toleriert ein Finanzamt derartige Falschbuchungen?
- Warum erfolgt keine Antwort auf die Anträge?
- Wer kann helfen - Ratschläge, Tipps?